

## E d i k t.

1 Martin Schraffl von Kartitsch hatte sich schon vor 30 Jahren in k. k. österreichische Militärdienste begeben, und in den neunziger Jahren den Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht. Von seinem Aufenthalte war aber schon im Jahre 1797 laut der mütterlich Maria Willgratterischen Abhandlung nichts mehr bekannt. Da nun in Folge dieses Verlassenschafts-Altes dem gedachten Martin Schraffl 64 fl. 46 kr. R. W. zugeschieden wurden, seit der bezeichneten Zeit von desselben Existenz nichts mehr in Erfahrung gebracht werden konnte, und dessen Geschwister um die ediktliche Vorladung und Todeserklärung ihres abwesenden Bruders Martin Schraffl bei diesem Landgerichte angefragt haben, so wird dieser Martin Schraffl oder seine allfällige Nachkommenschaft hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist dem Gerichte von ihrem Leben und Aufenthalte in Kenntniß zu setzen, als widrigenfalls desselben Todeserklärung verfügt, und der besagte Nachlaß den sich ausweisenden Erben eingetantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Eillian, den 19. April 1828.

## Vorladungs-Edikt.

1 Vom k. k. Civil- und Kriminal-Gerichte Wogen wird hiemit bekannt gegeben, daß sich alle jene, welche an die Verlassenschaft des dahier am 30. v. M. verstorbenen Schuhmachermeisters Michael Hartner aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, längstens bis inclus. 30. Mai d. J. bei diesem Gerichte um so gewisser zu melden haben, als ihnen im widrigen Falle an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustehen würde, als in so fern ihnen ein Pfanderrecht gebührt.

Wogen, den 18. April 1828.

v. Ganahl, Präses.

Haller, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

Kobel, Sekretär.

## Vorladungs-Edikt.

2 Am 13. September v. J. ist Martin Moosmüller, von Lugsburg gebürtig, Nadelwaarenhändler dahier, ohne Nachkommenschaft mit Tod abgegangen. Er hat über seinen ungefähr in 1500 fl. R. W. bestehenden Nachlaß am 8. September v. J. testamentarisch verfügt, und seine Witwenschafterin Anna Maria Rösch zur Universalerbin eingesetzt. Da von seinen gesetzlichen Erben dießseits nichts anders bekannt ist, als daß von seinem Bruder Joseph Moosmüller eine Tochter hinterlassen worden sey, so werden hiemit dieselben, so wie auch alle jene, welche aus einem andern Rechtstitel auf ein Erbrecht Anspruch machen, aufgefordert, binnen Jahresfrist ihre Erbsansprüche bei diesem Gerichte als Abhandlungs-Instanz also gewiß anzumelden und geltend zu machen, als widrigenfalls diese Verlassenschaft lediglich mit der testamentarischen Erbin und dem Verlassenschafts-Kurator, dem Handelsmann Joh. Pet. Dallago dahier, nach Gesetzesvorschrift verhandelt werden würde.

Gleichzeitig werden auch alle Gläubiger dieser Verlassenschaft hiemit unter Vermeidung der im §. 814 des allg. b. G. W. bestimmten Rechtsnachtheile aufgefordert, in oben bestimmter Frist ihre Forderungen gegen dieselbe anher anzumelden und nachzuweisen.

Wogen, den 11. April 1828.

K. K. Civil- und Kriminal-Gericht.

v. Ganahl, Präses.

Haller, k. k. Rath.

Lechner, k. k. Rath.

v. Ernger, Sekretär.

## Vorladung.

2 Johann Fint Knappensohn von Willanders, welcher schon seit mehr als 30 Jahren abwesend ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalte der Tod die mindeste Nachricht erhalten werden konnte, wird über Ansuchen seiner nächsten Anverwandten aufgefordert, binnen einem Jahr bei diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens und Aufenthaltes zu setzen, als widrigenfalls zur Todeserklärung geschritten, und das ungefähr in 350 fl. bestehende Vermögen den Erben eingetantwortet werden würde.

K. K. Landgericht Klauen, den 15. April 1828.

Kleinmanns, Landrichter.

## Todes-Erklärung.

2 Nachdem der durch Edikt vom 20. Dezember 1826

vorgeschriebene Blasius Rangger binnen der festgesetzten Jahresfrist weder selbst hierorts erschienen ist, noch sonst von seinem Leben und Aufenthalte das Gerichte in Kenntniß gesetzt hat, so wird derselbe hiemit auf weiteres Anlangen seiner erbnehmenden Verwandten für todt erklärt, und sein Vermögen ihnen nach Gesetzesordnung eingetantwortet werden.

Witten, den 15. April 1828.

K. K. Landgericht Sonnenburg.

Dr. Maurer, Amtsverwalter.

## Todes-Erklärung.

2 Mit dießfälliger Edikte vom 16. Jänner v. J. wurde Joseph Altenweiß, Schuhmacher von Untertilliach, aufgefordert, binnen Jahr und Tag von seinem Leben und Aufenthalte dem gefertigten Gerichte Kunde zu geben, widrigenfalls zu seiner Todeserklärung und zur Einräumung seines Vermögens an die sich legitimirenden Erben geschritten würde. Da seither weder von ihm, noch seiner Nachkommenschaft Nachricht eingegangen ist, so wird gedachter Joseph Altenweiß hiemit als todt erklärt.

K. K. Landgericht Eillian, den 12. April 1828.

Wallnöfer, Landrichter.

2 Vom k. k. Rentamte Innsbruck wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit hoher Genehmigung der hochlöblichen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission das dem Domänenfonde angehörige Urbar des ehemaligen Gerichts Stubey im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt, und die dießfällige Verhandlung am 13. Juni d. J., 11 Uhr Vormittags, bei dem Rentamte statt finden werde.

Die Erträgnisse dieses Urbars bestehen:

- a. in Geldinseln im Betrage von 90 fl. 46 1/4 kr.,
- b. in 7 Stück Hühnern,
- c. in 55 Eier, und
- d. in 116 5/32 Innsbrucker Star Haber,

mit welchen noch ferner das Recht des gewöhnlichen Laubemal- und Larbezuges bei Veränderungen grundrechtbarer Realitäten verbunden ist, und nach diesem ist nun der Ausrufspreis auf 4022 fl. 35 kr., mit Worten viertausend zwanzig zwei Gulden dreißig fünf Kreuzer C. M. W. bestimmt.

Der Verkauf geschieht übrigens unter folgenden Bedingungen:

1. Das genannte Urbar wird so, wie es dermal das Areal besitzt und genießt, den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der hohen Genehmigung der hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Kommission verkauft.
2. Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der hiesige Realitäten zu besitzen geeignet ist.
3. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Kaution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Kommission entweder bar oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem kurdemäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprokuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherheits-Acte beizubringen.
4. Die bar erlegte Kaution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratifikation in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufverbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratifikation nicht erfolgt, gleich nach geschetzener Verweigerung derselben, zurückgestellt werden.
5. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Kommitenten der Versteigerungs-Kommission vorläufig zu überreichen.
6. Der Ersteher der Dominikal-Renten hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar vor Uebergabe derselben in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Dominikal-Rente in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von dem Tage gerechnet, von welchem die erkaufte Rente mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die Urbarien der zu veräußernden Bezüge, können von den Kaufslustigen bei dem Rentamte auch vorläufig eingesehen werden.

Hier wird nun noch bemerkt, daß im Falle sich für